

Goldaper Kreisblatt.



— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Fauststadt's Nachf., Franz Bassauer in Goldap.

N. 2.

Donnerstag, den 5. Januar.

1911.

Amtlicher Teil.

Ich bin vom Urlaub zurückgekehrt und habe heute Dienstgeschäfte wieder übernommen.
Goldap den 3. Januar 1911.
Der Landrat.
v. Gehren.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmerie-Wachmeister ersuche ich die Befolgung der Bestimmungen zu kontrollieren.
Goldap, den 30. Dezember 1910.
Der Landrat.

Gemäß den Erlassen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. August 1910 III § 1. 27 und vom 26. November 1910 III § 1. 266 A. erhalten vom 1. Januar k. Js. ab die in der allgemeinen Verwaltung bisher als königliche Kreiswasser-Bauinspektion bezeichneten örtlichen Dienststellen mit der Bezeichnung „Königliches Hoch- und Wasserbauamt.“

Kursus für Amtsvorsteher, Amtsvorsteher-Stellvertreter, Guts- und Gemeindevorsteher.
Die deutsche Staatsbürger- und Beamtenchule in Berlin W 35., Flottwellstr. 3, beginnt am 9. Januar 1911 einen weiteren vierwöchigen **Lehrekursus für Amtsvorsteher**, dem auf mehrfachen Wunsch ein solcher für Guts-, Gemeinde-Vorsteher usw. von gleicher Zeitdauer angeschlossen wird. Die Kurse für Amtsvorsteher usw. sind durch Ministerial-Erlaß vom 8. April 1910 — II a 303 — empfohlen worden. Anmeldungen werden bald von der Schulleitung, die auch jede Auskunft erteilt, erbeten.
Goldap, den 28. Dezember 1910.
Der Landrat

Die Inhaber dieser Dienststellen haben künftig die Amtsbezeichnung „Königlicher Regierungsbaumeister“ oder — als charakterisierte Baubeamte — „Königlicher Bauerrat“ zu führen.
Gumbinnen, den 13. Dezember 1910.
Der Regierungs-Präsident.
i. B. gez. Saint-Pierre.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Besitzers Schinz in Solidimmen, des Gutsbesitzers Krausened-Wilkoschen, der Besitzer Schmidt in Kulligkehmen, Busching in Kutten und der Witwe Meitsch in Kl. Baittschen ist erloschen.
Goldap, den 31. Dezember 1910. Der Landrat.

Bekanntmachung.
Durch die landespolizeiliche Anordnung vom 4. Dezember d. Js. (Kreisblatt Nr. 89) ist der Handel mit Umherziehen mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen auf die Dauer von 3 Monaten unterjagt. Dieses Verbot umfaßt keineswegs nur den Handel, zu dem nach der Gewerbeordnung ein Waaren-gewerbebeschein erforderlich ist, sondern allen Handel außerhalb der gewerblichen Niederlassung und des Marktverkehrs, also auch das Auffuchen von Bestellungen, das Auffahren der Händler und Fleischer bei den Viehbesitzern u. A.

Unter dem Klauenvieh des Gutes Degeßen, der Domäne Budweitschen und Sobargen, des Besitzers Meht-Larpupoenen, der Besitzer Knieß und Theophil in Laufen, des Besitzers Steinbacher in Stärken und des Besitzers Becker in Jadringkehmen Kreises Stallpönen sowie des Gutsbesitzers Krebs in Uszballen Kreises Darkehmen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.
Goldap, den 30. Dezember 1910. Der Landrat.

Viehhändlern und Fleischern ist es aber gestattet, auf **schriftliche** oder **mündliche Bestellung** der Viehbesitzer eine Besichtigung des zu kaufenden Viehes vorzunehmen. Hierbei ist ein Betreten der Gehöfte unzulässig zu vermeiden, die zu verkaufenden Tiere sind vielmehr, wenn irgend zugänglich, auf der Straße vorzuführen. Dagegen, daß Händler und Fleischer durch vorherige Anfragen von ihrem Wohnort aus Bestellungen der Viehbesitzer anregen, ist nichts einzuwenden.

Bekanntmachung.
Der Herr Justizminister des Innern hat in Abänderung des Erlasses vom 14. Juli 1890 (M. Bl. 139) durch Erlaß vom 9. Dezember 1903 bestimmt, daß die Ortspolizeibehörden (Stadtpolizeiverwaltungen, Amtsvorsteher) verpflichtet sind, nicht mehr halbjährlich, sondern nur **einmal** im Jahre, festzustellen, ob und welche von den in ihrem Bezirke wohnhaften, seit dem 1. Oktober 1882 **bestraften** Personen verstorben sind und der Staatsanwaltschaft des Landgerichts entweder
A. Fehlanzeige zu erstatten
oder
B. eine Nachweisung einzureichen, welche über jeden der gedachten Verstorbenen nachstehende Angaben enthält:

Selbstverständlich bleiben die strengen Vorschriften für die Sperr- und Beobachtungsbezirke hiervon unberührt.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich diese Bestimmungen sofort ortsüblich zu veröffentlichen.